



Kindergartenordnung

der Stadtgemeinde
Seekirchen am Wallersee

Stand Jänner 2025

Kinderbetreuung Seekirchen
Astrid Weindl MBA
+43 676 66 28 207
kinderbetreuung@kinder.seekirchen.at
<https://www.seekirchen.salzburg.at/Kinderbetreuung/Kindergarten>

Alle Kindergärten der Stadtgemeinde Seekirchen im Überblick

Einrichtung	Kindergarten Mödlham
Leitung	Barbara Kaltenbrunner
Telnr.	+43 6212 6046
Mail	kiga.moedlham@kinder.seekirchen.at
Einrichtung	Kindergarten Hermann Gmeiner
Leitung	Alexandra Gschwandtner
Telnr.	+43 676 66 28 002
Mail	kiga.hermanngmeiner@kinder.seekirchen.at
Einrichtung	Kindergarten Sonnenhof
Leitung	Doris Jakob
Telnr.	+43 676 66 28 287
Mail	kiga.sonnenhof@kinder.seekirchen.at
Einrichtung	Kindergarten Stiftsgasse
Leitung	Elisabeth Aichriedler
Telnr.	+43 6212 2308-72
Mail	kiga.stiftsgasse@kinder.seekirchen.at
Einrichtung	Kindergarten Moosstrasse
Leitung	Astrid Weindl MBA
Telnr.	+43 6212 7148
Mail	kiga.moosstrasse@kinder.seekirchen.at
Einrichtung	Kindergarten in der Kibe Windhagerstraße
Leitung	Christina Mühlbacher
Telnr.	+43 6212 2224
Mail	kibe.windhagerstrasse@kinder.seekirchen.at

1. Der Kindergarten

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht durch dazu vorschriftsmäßig befähigtes Personal bestimmt ist.

Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen, ethischen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes, die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

Diese vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den ElementarpädagogInnen bereit sind.

2. Anmeldung, Aufnahme und Ausschluss

Tag der offenen Türe und Aufnahmegespräche

Der Tag der offenen Türe wird am Abend nur für die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten angeboten.

Die Aufnahmegespräche zur Anmeldung für alle Kindergärten finden unter Vorlage des Meldezettels und im Beisein Ihres Kindes zu Jahresbeginn am Stadtamt in Seekirchen statt.

Der genaue Zeitpunkt wird auf der Homepage unter <https://www.seekirchen.at/Kinderbetreuung/Kindergaerten> und in der Stadtinfo der Stadtgemeinde Seekirchen bekannt gegeben.

Reihenfolge für die Aufnahme

1. Kindergartenpflichtige Kinder
2. Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung
3. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
4. Geschwisterkinder

Aufnahme von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung

Für die Aufnahme eines Kindes mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Im Falle der Aufnahme wird eine besonders enge Zusammenarbeit erwartet - zwischen den Eltern, den Kinderbetreuungseinrichtungen und dem speziell ausgebildeten Fachpersonal.

Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Salzburger Landesregierung einzuholen.

Nicht kindergartenpflichtige Kinder können außerdem ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nicht entsprechend für Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen;
- b) die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen;
- c) wenn das Kind ohne ausreichenden Grund oder unentschuldigt länger als zwei Wochen oder kürzer aber wiederholt dem Kindergarten fernbleibt;

(Ausreichende Gründe sind beispielsweise Krankheit oder Verletzungen. Nicht ausreichende Gründe sind beispielsweise Urlaub oder Lustlosigkeit.)

- d) die Eltern es unterlassen, die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht;
- e) wenn der Kindergartenbeitrag nicht bezahlt wird (ab einem dreimonatigen Rückstand)

3. Betriebszeiten & Kindergartenferien

Kindergarten Mödlham	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr
Kindergarten Hermann-Gmeiner	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr
Kindergarten Sonnenhof	Mo – Do 7.00 – 17.15 Uhr Fr 7.00 – 15.00 Uhr
Kindergarten Stiftsgasse	Mo – Do 7.00 – 17.15 Uhr Fr 7.00 – 15.00 Uhr
Kindergarten Moosstraße	Mo – Do 7.00 – 17.15 Uhr Fr 7.00 – 15.00 Uhr
Kindergarten Windhagerstraße	Mo – Do 7.00 – 17.15 Uhr Fr 7.00 – 15.00 Uhr

Betriebsfreie Zeit und Sommerferien

Gesetzliche Feiertage, Weihnachts- und Osterferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen

Betriebsausflug der Stadtgemeinde oder des Kindergartens 1x im Jahr

Verpflichtender pädagogischer Teamtag 1x im Kinderbetreuungsjaar

In den Sommerferien wird eine Sommerbetreuung über 7 Wochen angeboten.
Die verpflichtende Anmeldung wird separat ausgegeben.

Bitte bedenken Sie, dass auch Kinder Erholung brauchen. Die Empfehlung lautet 3 Wochen durchgehende kindergartenfreie Zeit während der Sommerferien!

4. Mittagessen

Das Mittagessen wird für die Kindergärten täglich frisch gekocht und je nach Lage der Einrichtung entweder von der Küche im Kindergarten Stiftsgasse oder der Küche im Seniorenhaus in alle Einrichtungen geliefert.

Gegen Vorlage eines ärztlichen Attests und des Formulars (3. Beiblatt – Allergie/Lebensmittelunverträglichkeit) kann Rücksicht auf Allergien und Unverträglichkeiten genommen werden.

5. Kindergartenbus

Bei Bedarf kann die verbindliche Anmeldung zum Kindergartentransport beantragt werden (4. Beiblatt – Anmeldung Kindergartenbus).

Die Anmeldung zum Transport mit dem Kindergartenbus ist in allen Kindergärten, ausgenommen in die Kibe Windhagerstrasse und dem KG Mödlham möglich.

Falls der Kindergartenbus an einzelnen Tagen nicht verkehrt (witterungs-krankheitsbedingt oder aus technischen Gründen) wird das monatliche Entgelt nicht reduziert.

6. Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen.

Eine Abmeldung vom Kindergartenbesuch im laufenden Kinderbetreuungsjahr kann nur im Einvernehmen mit der Leiterin erfolgen. In einem derartigen Fall gibt es keinen Rechtsanspruch auf Kostenbefreiung für das restliche Kindergartenjahr. Sofern es der Einrichtung möglich ist den Platz an ein anderes Kind zu vergeben, kann der Rechtsträger auf die Einhebung des Kindergartenbeitrages für das restliche Kindergartenjahr verzichten.

7. Erziehungspartnerschaft

All die vielfältigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit bereit sind.

Zum Informationsaustausch dienen Elternabende, Elternbriefe, Austausch und Infoweitergabe per Mail oder Telefon, Aushänge, kurze Tür- und Angelgespräche, persönliche Gespräche mit der Kindergartenleiterin oder ElementarpädagogInnen nach Terminvereinbarung sowie gemeinsame Feste und Aktivitäten, Portfolioarbeit und verschiedene Medien.

8. Portfolio

Die Bildungs- und Lernfortschritte jedes einzelnen Kindes werden im Entwicklungsportfolio und in den Aufzeichnungen der PädagogInnen dokumentiert. Auf den Fotos im Entwicklungsportfolio dürfen laut Salzburger Kinderbetreuungsgesetz mehrere Kinder gleichzeitig abgebildet sein, sofern dies dem Aufzeigen der Entwicklung und dem Verhalten des Kindes dienlich ist. Die Portfoliomappe ist für das Kind und seine Erziehungsberechtigten jederzeit zugänglich und einsehbar. Die darin dokumentierten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Kindergartenbeiträge

Die aktuellen Kindergartenbeiträge entnehmen Sie der Homepage unter <https://www.seekirchen.at/Kinderbetreuung/Kindergaerten>

In sozialen Härtefällen können die Kindergartenbeiträge ermäßigt werden. Die Ermäßigung kann bei der Stadtgemeinde Seekirchen mit dem Formular, das unter https://www.seekirchen.at/Antrag_Ermaessigung_Betreuungsbeitrag heruntergeladen werden kann, beantragt werden.

Die notwendigen Informationen und Unterlagen sind auf dem Formular angeführt. Das ausgefüllte und unterfertigte Formular samt Unterlagen kann per E-Mail, per Post oder persönlich abgegeben werden.

Die Beiträge werden monatlich abzüglich des jeweiligen Förderungsbetrages in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit, für die automatische Abbuchung der monatlichen Beträge ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen Formulare (2. Beiblatt – Sepa Lastschrift)

10. Infektionskrankheiten

Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist der Kindergartenleitung zu melden. Wir fordern Sie auf, im Interesse und zum Wohle ihrer Kinder und aller anderen, die Kinder beim Auftreten von Krankheitssymptomen aller Art nicht in den Kindergarten zu bringen und diese Symptome und Krankheitsbilder auf Empfehlung des Trägers Stadtgemeinde Seekirchen ärztlich abklären zu lassen. Bringen Sie die Kinder erst nach vollständiger Genesung wieder in den Kindergarten.

Auch bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten bereits nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die von Kopfläusen befallen sind.

11. Abwesenheit des Kindes

Jedes Fernbleiben des Kindergartens (Urlaub, freier Tag, ...) ist dem Kindergarten bereits ab dem 1. Tag bis spätestens 9:00 Uhr telefonisch oder per mail zu melden.

12. Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals

Beginn: Mit dem Einlass der Kinder durch die Kindergartenpädagogin in die dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften. Das Kind **muss** der Kindergartenpädagogin **persönlich** übergeben werden.

Ende: Mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden.

Als abgeholt gilt ein Kind dann, wenn **das Kind** vom **Betreuungspersonal verabschiedet** und an die **Abholerin übergeben** wurde.

Ein verlängerter Aufenthalt von Kind und Abholerin stört den Ablauf der Nachmittagsbetreuung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut der Kindergartenpädagogin oder Helferin stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden.

Dies gilt auch für die Übergabe der Kinder an die Busfahrerin.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. (1. Beiblatt – Einverständniserklärung/Abholung durch Beauftragte). Eine solche Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

Abholberechtigte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.